

S a t z u n g

über den

Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen
(Stellplatzsatzung)

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Aystetten folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet Aystetten.
- (2) Soweit für ein Gebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, gelten abweichende Festsetzungen des Bebauungsplanes unverändert fort.

§ 2

Richtzahlen

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 55 BayBO herzustellenden Stellplätze ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung und Verkehrsquelle getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 3

Stellplatznachweis

- (1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, daß die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind, oder hergestellt werden. Sinngemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden. Stellplätze müssen im Lageplan auch enthalten sein. Die Flächen für die einzelnen Stellplätze sind zeichnerisch zu unterteilen.
- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher etc.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren (Nutzflächen, Beschäftigtenzahl etc.) aufzunehmen.

§ 4

Gestaltung von Stellplätzen und Stauräumen

- (1) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkw's mind. 5 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet, noch sonst abgegrenzt werden und muß ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden und darf auch nicht durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.
- (2) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (3) Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein und dürfen grundsätzlich nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.

§ 5

Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

- (1) Eine Ablösung gem. Art. 56 BayBO kommt nur in Betracht, wenn die Anlegung von Stellplätzen oder die Errichtung von Garagen auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes nicht möglich, oder ortsplanerisch nicht vertretbar ist.
- (2) Der Stellplatznachweis für Wohnungen in einem reinen und allgemeinen Wohngebiet kann auch nicht teilweise durch Ablösung erbracht werden.

Eine Ablösung entfällt darüberhinaus auch bei Einzelhandelsgeschäften mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche sowie bei Vergnügungsstätten (z.B. Diskotheken, Spielhallen etc.).

- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- (4) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 8.000,---DM pro oberirdischem Stellplatz festgesetzt.
- (5) Der Betrag ist je zur Hälfte bei Erteilung der Baugenehmigung und bei Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens fällig.

Zur Sicherung des Anspruches der Gemeinde Aystetten auf Zahlung der vereinbarten Summe legt der Bauherr entsprechende Bankbürgschaften vor. Die damit verbundenen Kosten trägt der Bauherr.

- (6) Die Verpflichtungen des Bauherrn zur Stellplatzablösung entfallen, wenn der Bauherr das Baugesuch zurücknimmt, das Bauvorhaben bauaufsichtlich nicht genehmigt wird, oder wenn die Bauerlaubnis nach Art. 78 BayBO erlischt. Bei einer Änderung der Planung oder einer Nutzungsänderung ist der Stellplatzbedarf entsprechend neu zu berechnen. Bei einem Mehr- oder Minderbedarf ist eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen.
- (7) Über die Zulässigkeit der Stellplatzablösung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

§ 5

Befreiungen

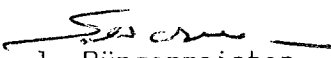
Von den Vorschriften der Satzung können Befreiungen nach Art. 72 Abs.6 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aystetten, den 26. November 1992


1. Bürgermeister



Anlage zu § 2

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Einzel-, Doppel- und Zweifamilienhäuser	2 Stellplätze
Mehrfamilienhäuser und Reihenhäuser	1,5 Stellplätze pro WE, wovon 0,5 Stellplätze als oberirdische Gemein- schaftsstellplätze auszu- bilden sind.

Im übrigen gelten als Richtzahlen die Mittelwerte nach den "Richtzahlen für den Stellplatzbedarf" zu Artikel 55 der Bayerischen Bauordnung.

Gemeinde Aystetten

Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung).

§ 1


§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Ablösebetrag wird pauschal auf 15.000 DM pro oberirdischem Stellplatz festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aystetten, den 23.10.95


Rindle
1. Bürgermeister



Anlage zu § 2

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Einzel-, Doppel- und Zweifamilienhäuser	2 Stellplätze
Mehrfamilienhäuser und Reihenhäuser	1,5 Stellplätze pro WE, wovon 0,5 Stellplätze als oberirdische Gemein- schaftsstellplätze auszu- bilden sind.

Im übrigen gelten als Richtzahlen die Mittelwerte nach den "Richtzahlen für den Stellplatzbedarf" zu Artikel 55 der Bayerischen Bauordnung.